



Medicasa

Hausarztversicherung
für das Wallis

Inhaltsübersicht

1. Grundsätze

- 1.1 | Versicherungsform
- 1.2 | Ärzteliste
- 1.3 | Behandlung, Qualität, Versorgung

2. Rechtsgrundlagen

- 2.1 | Gesetzliche Grundlagen
- 2.2 | Allgemeine Versicherungsbedingungen

3. Versicherungsverhältnis

- 3.1 | Beitritt
- 3.2 | Wechsel der Versicherung oder des Versicherers
- 3.3 | Wechsel des Hausarztes und Ausnahmen
- 3.4 | Ausschluss

4. Prämien und Kostenbeteiligungen

- 4.1 | Prämien
- 4.2 | Kostenbeteiligungen

5. Verhaltensregeln

- 5.1 | Generelle Pflichten
- 5.2 | Kostengutsprache
- 5.3 | Second Opinion
- 5.4 | Ausland
- 5.5 | Frauenarzt
- 5.6 | Augenarzt
- 5.7 | Notfall

6. Sanktionen

- 6.1 | Leistungskürzung
- 6.2 | Ausschluss

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 | Datenübermittlung
- 7.2 | Inkrafttreten

1. Grundsätze

1.1 | Versicherungsform

Die Hausarztversicherung Medicasa ist eine besondere Versicherungsform der obligatorischen Krankenpflegeversicherung mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer im Sinne des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG) und der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV).

1.2 | Ärzteliste

Die Versicherten wählen aus der von der sodalis gesundheitsgruppe herausgegebenen Liste der Vertragsärzte einen Hausarzt aus und erklären sich bereit, alle Behandlungen und Untersuchungen durch den gewählten Hausarzt durchführen oder sich von ihm an Dritte überweisen zu lassen.

1.3 | Behandlung, Qualität, Versorgung

Der Hausarzt stellt die umfassende Behandlung, Betreuung und Koordination der Leistungen in allen Gesundheitsfragen sicher. Damit sollen die Qualität und eine kostenbewusste medizinische Versorgung gefördert werden.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 | Gesetzliche Grundlagen

Für die Hausarztversicherung Medicasa sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG), die Bestimmungen des KVG und dessen Ausführungsbestimmungen massgebend.

2.2 | Allgemeine Versicherungsbedingungen

Für die Hausarztversicherung Medicasa gelten zudem die vorliegenden AVB (Allgemeine Versicherungsbedingungen). Sofern in diesen Bestimmungen keine anders lautenden Regelungen enthalten sind, gelten die AVB für die ordentliche Krankenpflegeversicherung.

3. Versicherungsverhältnis

3.1 | Beitritt

Die Hausarztversicherung Medicasa können alle Versi-

cherten abschliessen, die in dem Gebiet Ihren Wohnsitz haben, in dem die sodalis gesundheitsgruppe diese Versicherung anbietet. Der Beitritt von der ordentlichen Versicherung (Franchise Erwachsene CHF 300/Kinder CHF 0) ins Medicasa ist jederzeit auf den ersten Tag des nachfolgenden Monats möglich. Bei einer wählbaren Franchise ist der Beitritt ins Medicasa auf den 01.01. eines Kalenderjahres gem. Art. 94 KVV möglich.

3.2 | Wechsel der Versicherung oder des Versicherers

Der Wechsel von der Hausarztversicherung Medicasa in die ordentliche Versicherung, in eine andere Versicherungsform oder zu einem anderen Versicherer ist unter Einhaltung der in Art. 7 Abs. 1 und 2 KVG festgesetzten Kündigungsfristen auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Vorbehalten bleibt Art. 7 Abs. 3 und 4 KVG.

3.3 | Wechsel des Hausarztes und Ausnahmen

Ein Wechsel des Hausarztes ist in der Regel nur schriftlich und unter Beachtung einer Mitteilungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Semesters (30.06. oder 31.12.) möglich.

In folgenden Fällen können die Versicherten ohne Einhaltung einer Mitteilungsfrist zu einem anderen Hausarzt wechseln:

- bei Wohnsitzwechsel der versicherten Person
- bei Verlegung der Hausarztpraxis in eine andere politische Gemeinde
- bei Praxisaufgabe des Hausarztes.

3.4 | Ausschluss

Die sodalis gesundheitsgruppe kann die Hausarztversicherung Medicasa auf das Ende eines Kalenderjahres einstellen. Die sodalis gesundheitsgruppe teilt den versicherten Personen die Aufhebung der Hausarztversicherung Medicasa mindestens zwei Monate im Voraus mit und weist dabei auf das Recht, den Versicherer zu wechseln, hin.

4. Prämien und Kostenbeteiligungen

4.1 | Prämien

Den versicherten Personen der Hausarztversicherung Medicasa wird ein Rabatt auf der Prämie der ordentlichen Versicherung nach KVG gewährt. Massgebend ist der vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) genehmigte

Prämientarif.

4.2 | Kostenbeteiligungen

Die Franchise, der Selbstbehalt und der Beitrag an die Kosten des Spitalaufenthalts werden auf allen den versicherten Personen erbrachten Leistungen gemäss den massgebenden bundesrechtlichen Vorschriften erhoben.

5. Verhaltensregeln

5.1 | Generelle Pflichten

Für die ambulante, teilstationäre und stationäre Behandlung sowie die Verordnung zum Bezug von Medikamenten und Hilfsmitteln ist, sofern die AVB nichts anderes vorsehen, immer zuerst der Hausarzt zu konsultieren.

Dieser überweist die Versicherten bei Bedarf einem Spezialarzt, medizinischen Hilfspersonen oder einem Spital.

5.2 | Kostengutsprache

Der Versicherte verpflichtet sich, vor jeder nicht notfallmässigen ausserkantonalen Hospitalisierung eine Kostengutsprache bei der sodalis gesundheitsgruppe einzuholen. Die sodalis gesundheitsgruppe prüft die Notwendigkeit der Hospitalisierung und die Eignung des Spitals. Die sodalis gesundheitsgruppe bezahlt die Kosten der Hospitalisierung im Rahmen der abgegebenen Kostengutsprache.

5.3 | Second Opinion

Die Einholung einer Zweitmeinung ist nach Rücksprache mit der sodalis gesundheitsgruppe möglich.

5.4 | Ausland

Bei einem Aufenthalt im Ausland ist die vorgängige Kontaktaufnahme mit dem Hausarzt nicht zwingend.

5.5 | Frauenarzt

Für gynäkologische Vorsorgeuntersuchungen sowie die geburtshilfliche Betreuung bei Spezialärzten für Gynäkologie und Geburtshilfe ist eine vorherige Kontaktaufnahme mit dem Hausarzt nicht erforderlich.

5.6 | Augenarzt

Für augenärztliche Untersuchungen und Behandlungen bei Augenärzten ist eine vorherige Kontaktaufnahme mit dem Hausarzt nicht erforderlich.

5.7 | Notfall

Notfallbehandlungen sind im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung unabhängig davon gedeckt, ob die Behandlung durch den Hausarzt oder einen Notfallarzt erfolgt. Ein Notfall liegt vor, wenn der Zustand einer Person von ihr selbst oder von Dritten als lebensbedrohlich oder als unmittelbar behandlungsbedürftig eingeschätzt wird. Ein neu oder wieder auftretendes Gesundheitsproblem auch ausserhalb von Praxis-Öffnungszeiten gilt nicht grundsätzlich als Notfall.

6. Sanktionen

6.1 | Leistungskürzung

Verletzt der Versicherte die Verhaltensregeln gemäss Art. 5, übernimmt die sodalis gesundheitsgruppe 50 % des Rechnungsbetrags der Leistungen vor Abzug von Selbstbehalt und Franchise.

6.2 | Ausschluss

Verletzen die Versicherten die Verhaltensregeln in gravierender Weise, kann die sodalis gesundheitsgruppe sie aus der Hausarztversicherung Medicasa ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt schriftlich und führt automatisch zum Wechsel in die ordentliche Versicherung der sodalis gesundheitsgruppe.

7. Schlussbestimmungen

7.1 | Datenübermittlung

Der Datenaustausch zwischen der sodalis gesundheitsgruppe und dem Hausarzt dient der Kontrolle der Leistungen und der Förderung des Hausarzt systems. Dabei halten sich die sodalis gesundheitsgruppe und der Hausarzt an die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des KVG, ATSG und des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz.

7.2 | Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 01.10.2006 in Kraft.

Geschäftsstellen

▀ **sodalis**
gesundheitsgruppe

brig

furkastrasse 18
3900 brig-glis
t 027 924 66 10
f 027 924 66 14
brig@sodalis.ch

goms

furkastrasse 65
3994 lax
t 027 971 13 22
f 027 971 41 22
goms@sodalis.ch

lötschental

dorfstrasse 70
3918 wiler
t 027 939 18 55
f 027 939 18 52
loetschen@sodalis.ch

naters

furkastrasse 18
3904 naters
t 027 527 15 20
f 027 948 14 04
naters@sodalis.ch

saastal

obere dorfstrasse 39
3906 saas-fee
t 027 527 15 50
f 027 527 15 51
saastal@sodalis.ch

schattenberge

dorfstrasse 11
3944 unterbäch
t 027 934 53 03
f 027 934 53 05
schattenberge@sodalis.ch

simplon

blatt 1
3907 simplon dorf
t 027 527 00 04
simplon@sodalis.ch

stalden

bahnhofstrasse 6
3922 stalden
t 027 952 20 40
f 027 952 20 43
stalden@sodalis.ch

staldenried

eschji 12
3933 staldenried
t 027 952 29 26
f 027 952 29 28
staldenried@sodalis.ch

susten-leuk

sustenstrasse 17
3952 susten
t 027 527 15 80
susten-leuk@sodalis.ch

visp

balfrinstrasse 15
3930 visp
t 027 948 14 00
f 027 948 14 04
info@sodalis.ch

zermatt

am bach 9
3920 zermatt
t 027 966 65 80
f 027 966 65 89
zermatt@sodalis.ch